

3. ÄNDERUNG DES FORTGELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS GRÖNINGEN

Begründung

Auslegung Entwurf gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

unter der Federführung des Verbandsgemeindepfarrers
Herrn Fabian Stankewitz

Planung:

Architekturbüro Dipl. - Ing. Christian Boos
August – Bebel- Straße 43, 39435 Bördeau, OT Unseburg
☎ 039263 30914
✉ 039263 30971
✉ arch-bau-borne@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung**
- 2. Beschreibung des Geltungsbereichs**
 - 2.1 Örtliche Lage und Größe**
 - 2.2 Nutzungen im Bestand**
 - 2.3 Bebauungspläne**
- 3. Kartengrundlage**
- 4. Planungsrechtliche Ausgangssituation**
 - 4.1 Landesplanung**
 - 4.2 Regionalplanung**
 - 4.3 derzeitig rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gröningen**
- 5. Inhalt der Planänderung**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Kennzeichnungen und Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen**
 - 7.1 Bergbau/ Geologie**
 - 7.2 Vermessung und Geoinformation**
 - 7.3 Archäologie**
- 8.0 Auswirkungen der Planung**
 - 8.1 Landwirtschaft**
 - 8.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf**
 - 8.3 Luftverkehr**
- 9.0 Umwelt/ Umweltbericht**
- 10. Flächenbilanz**

**Anlage : Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen,
Fachgutachten der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH,
Stand April 2025**

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes befürwortet und unterstützt der Verbandsgemeinderat die Ziele des Bundes und des Landes zur Erhöhung des Anteils der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie. In den im Verbandsgemeindegebiet bereits vorhandenen Windparks Wulferstedt, Gröningen und Ausleben werden derzeitig insgesamt 53 Windenergieanlagen betrieben.

Seit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetz zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenregieanlagen an Land“ (auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ betitelt) hat sich die Verbandsgemeinde vermehrt mit dem weiteren Ausbau der Windenergie im Verbandsgemeindegebiet befasst. So wird im Ergebnis der 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans Kroppenstedt bereits ein Sondergebiet für Windenergie mit einer Flächengröße von ca. 83 ha dargestellt. Für die Erweiterung des Sondergebietes um 100 ha wurde die 5. Änderung des FNP Kroppenstedt in beschlossen und der oberen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Erforderlichkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen ergibt sich aus den gemeinsamen Vorstellungen der Verbandsgemeinde und der Stadt Gröningen zum verstärkten Ausbau der Windenergie in dem bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Teil der Gemarkung Gröningen. Der Verbandsgemeinderat unterstützt hierbei die Planvorhaben der Stadt Gröningen zur 4. Änderung des rechtswirksamen B-Plans Nr. 01/2023 „Windpark Am Speckberg“ sowie der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/2025 „Windpark Am Speckberg-Ost“ Gröningen.

Im Ergebnis der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortplanung und Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Bereich um den Windpark Gröningen geschaffen und damit der verstärkte Ausbau der Windenergie gefördert werden.

2. Beschreibung des Geltungsbereichs

2.1 Örtliche Lage und Größe

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Am Großen Bruch, der Gemeinde Ausleben, Stadt Kroppenstedt sowie der Stadt Gröningen befindet sich im südlichen Bereich des Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen befindet sich im südöstlichen Bereich der Gemarkung Gröningen, südöstlich des Stadtgebietes von Gröningen. Er umfasst Teilbereiche der Flur 8, 14, 6 und 13.

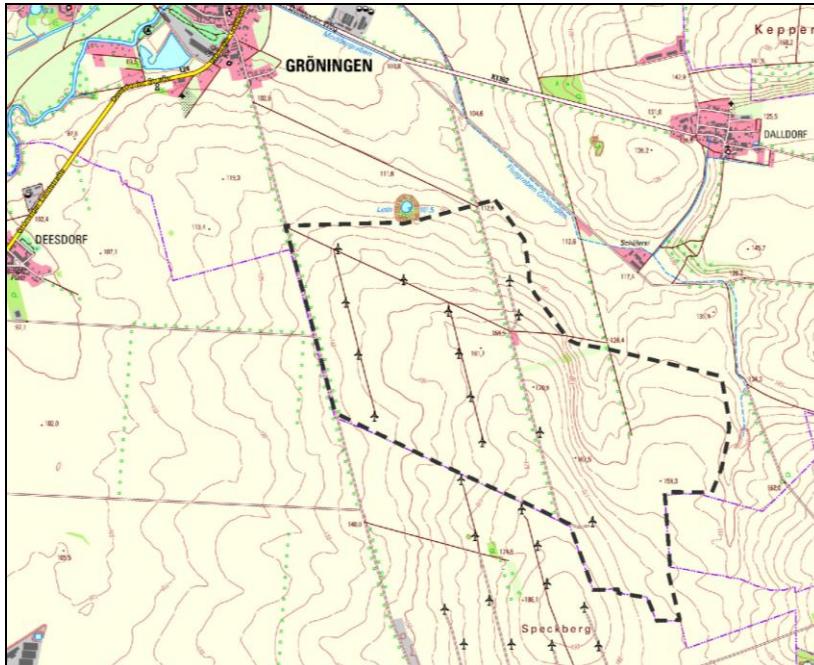
Im Süden grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an die Flur 4 der Gemarkung Deesdorf und Flur 4 der Gemarkung Rodersdorf (Verbandsgemeinde Vorharz) mit dem dort vorhandenen Windpark.

Die westliche Grenze wird durch den von Gröningen nach Hedicsleben führenden Wirtschaftsweg definiert.

In der nördlichen Ausdehnung berücksichtigt die Planung den gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung im Stadtgebiet von Gröningen und verläuft südlich des Flächennaturdenkmals „Das Leth“. In der nordöstlichen und östlichen Ausdehnung hält das Sondergebiet einen Abstand von ca. 1400 m zum Ortsteil Dalldorf und 700 m zur Wohnbebauung im Außenbereich „Alte Schäferei“.

In südöstlicher Richtung liegt der Mindestabstand des Geltungsbereichs zur Wohnbebauung von Heteborn etwa bei 1480 m.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 420 ha.



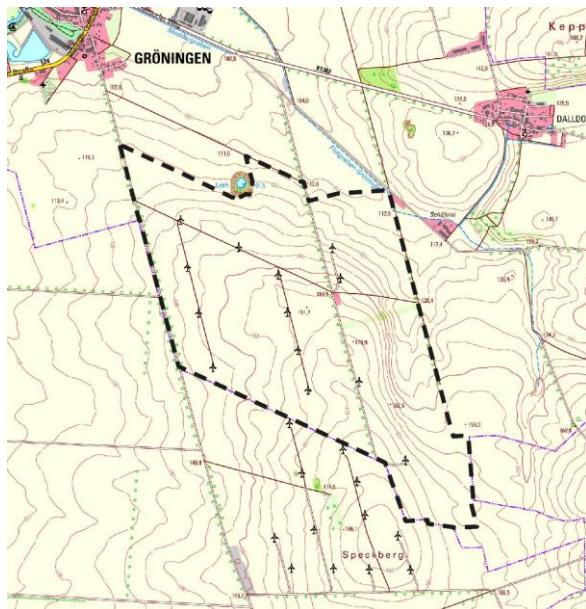
2.2 Nutzungen im Bestand

Im Geltungsbereich der Änderung werden derzeitig 13 Windenergieanlagen betrieben. Mit Ausnahme der Standorte der WEA mit den jeweiligen Zuwegungen und angegliederten Kranstellflächen, werden alle übrigen Flächen landwirtschaftlich genutzt.

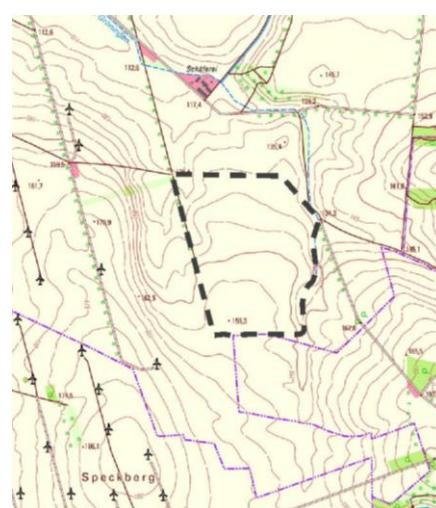
2.3 Bebauungspläne

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich das Satzungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 1/2023 „Windpark Am Speckberg“ Gröningen in aktuell rechtskräftigen der Fassung der 3. Änderung vom 29.07.2024 (siehe Karte 2).

Für den in der Karte 3 dargestellten Bereich hat der Stadt Gröningen am 31.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.01/2025 „Windpark Am Speckberg- Ost“ beschlossen.



Karte 2: Auszug aus der TK 25 mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B- Plans Nr. 01/2023 „Windpark Am Speckberg“ Gröningen in der Fassung der 3. Änderung vom 29.07.2024



Karte 3: Auszug aus der TK25 mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B- Plan Nr. 01/2025 „Windpark Am Speckberg-Ost“ – in Aufstellung

3. Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maß erkennen lassen.“

Kartengrundlage für die 3. Änderung des FNP Gröningen ist die aktuelle Liegenschaftskarte.

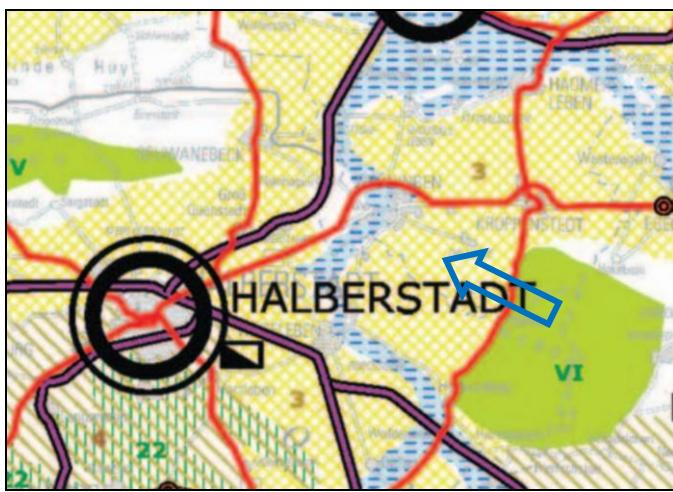
Die Vervielfältigungsgenehmigung wurde vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) unter dem Aktenzeichen A 18- 6020358-2012 erteilt.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation

4.1 Landesplanung

Auf der Ebene der Landesplanung gelten die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010).

Entsprechend der Karte zum LEP ist das Satzungsgebiet des Bebauungsplans und dementsprechend auch der Geltungsbereich der 4. Änderung dem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (G 122 LEP LSA 2010)* zuzuordnen.



Karte 4: Ausschnitt aus der Karte zum LEP LSA 2010

Folgende landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben:

Z 103 - *Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

Z 108 - *Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.*

Z 109 - *In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.*

Z 110 - *Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.*

G 82 - *Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden*

Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden durch die Regionalen Entwicklungspläne der zuständigen Planungsregionen konkretisiert und ergänzt.

4.2 Regionalplanung

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für den Bördekreis, und damit auch für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode), die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wahr.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPMD) trat am 15.07.2025 in Kraft.

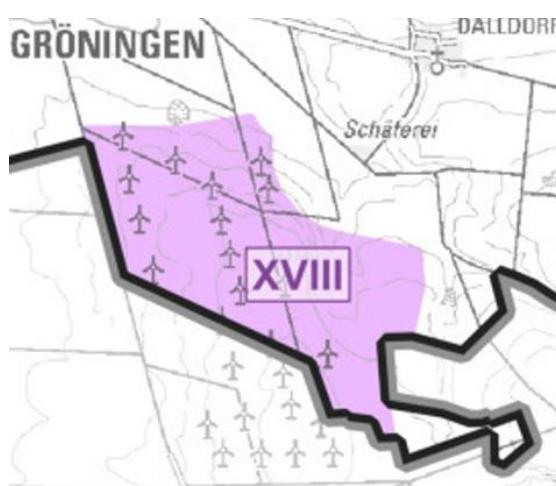
Der Geltungsbereich des B-Plans ist hierin überwiegend dem unbeplanten Gebiet (Weißfläche) zuzuordnen (siehe Karte 5). Ein überregional bedeutender Radwander- und Wanderweg tangiert das Gebiet im Westen.



Karte 5:
Auszug aus der Festlegungskarte 1- zeichnerische Darstellung zum REPMD vom 15.07.2025

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 12.10.2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ (STP Energie) beschlossen (siehe auch Pkt. 5.4 des REPMD vom 15.07.2025).

Im 1. Entwurf vom 19.02.2025 (Auslegung 18.03.25 bis 06.05.25) ist als Ziel der Raumordnung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XVIII Gröningen (Z 5.4.2.1-1) mit einer Fläche von 4,20 km² festgelegt.



Karte 6:
Auszug aus der Karte 1- Zeichnerische Darstellung - zum 1. Entwurf des STP Energie v. 19.02.25

Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung obliegt gem.

§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde.

Die erforderliche landesplanerische Abstimmung erfolgt im Verfahren.

Nach Auffassung der Verbandsgemeinde Westliche Börde stehen der 3. Änderung des FNP Gröningen damit keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

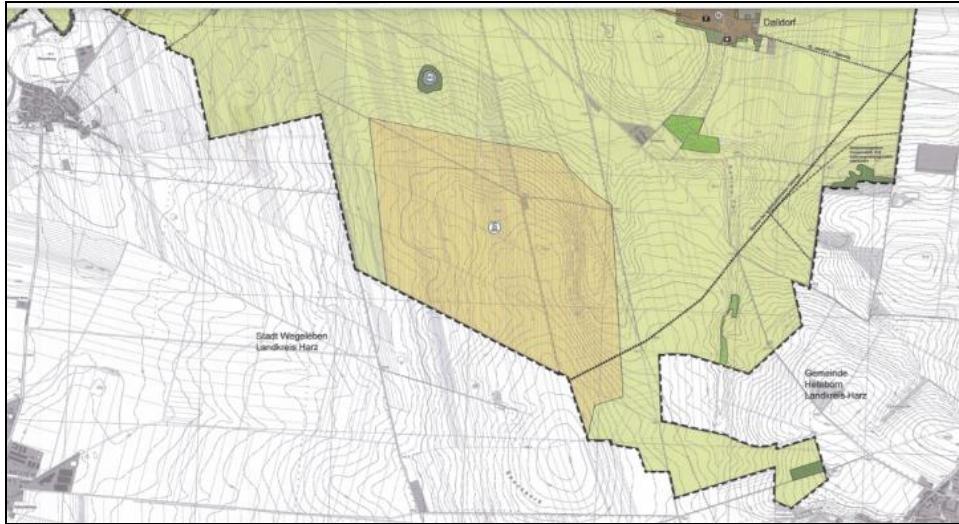
Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung obliegt gem.

§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde.

4.3 derzeitig rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gröningen

Im fortgeltenden rechtswirksamen Flächennutzungsplan Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großalsleben, Heyenburg, Kloster Gröningen und Krottorf vom 30.12.2009 ist ein

➤ Sondergebiet für Windenergie auf Flächen für die Landwirtschaft- S Wind
in einer Größe von ca. 270 ha dargestellt.



Karte 7: Auszug aus dem rechtswirksamen Teil-FNP Gröningen vom 30.12.2009

Die Lage und Größe des S-Wind wurde hier entsprechend den Zielen der Raumordnung rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans für die Region Magdeburg (REPMD) vom 29.05.2006 übernommen und ist somit infolge des Urteils vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) unwirksam.

5. Inhalt der Planänderung

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll das derzeitig festgelegte Sondergebiet für Windenergie in seiner nördlichen, südlichen, westlichen und östlichen Ausdehnung vergrößert werden. Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich „Alte Schäferei“ soll auf 700 m korrigiert werden.

Wie bereits unter Pkt. 2 der Begründung erörtert, werden bei der Planung (hier der Planvorentwurf) die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände von 1000 m zur Wohnbebauung im Siedlungsbereich sowie 700 m zur Wohnbebauung im Außenbereich berücksichtigt.

Desweiteren berücksichtigt die Planung die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des
* Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg vom 19.02.2025 sowie des
* Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“
(STP Energie) vom 19.02.2025

Im Ergebnis der 3. Änderung des FNP Gröningen wird ein

- **Sonderaugebiet mit der Zweckbestimmung Windenenergie (SO- Wind) gem. § 5 Abs.2
Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO**

mit einer Fläche von ca. 420 ha (4,20 km²) dargestellt.

6. Planungsalternativen

Im gesamten Planungsraum der Verbandsgemeinde Westliche Börde sind derzeitig 3 Windparks mit insgesamt 52 Windenergieanlagen (WEA) existent.

Hierbei handelt es sich um ...

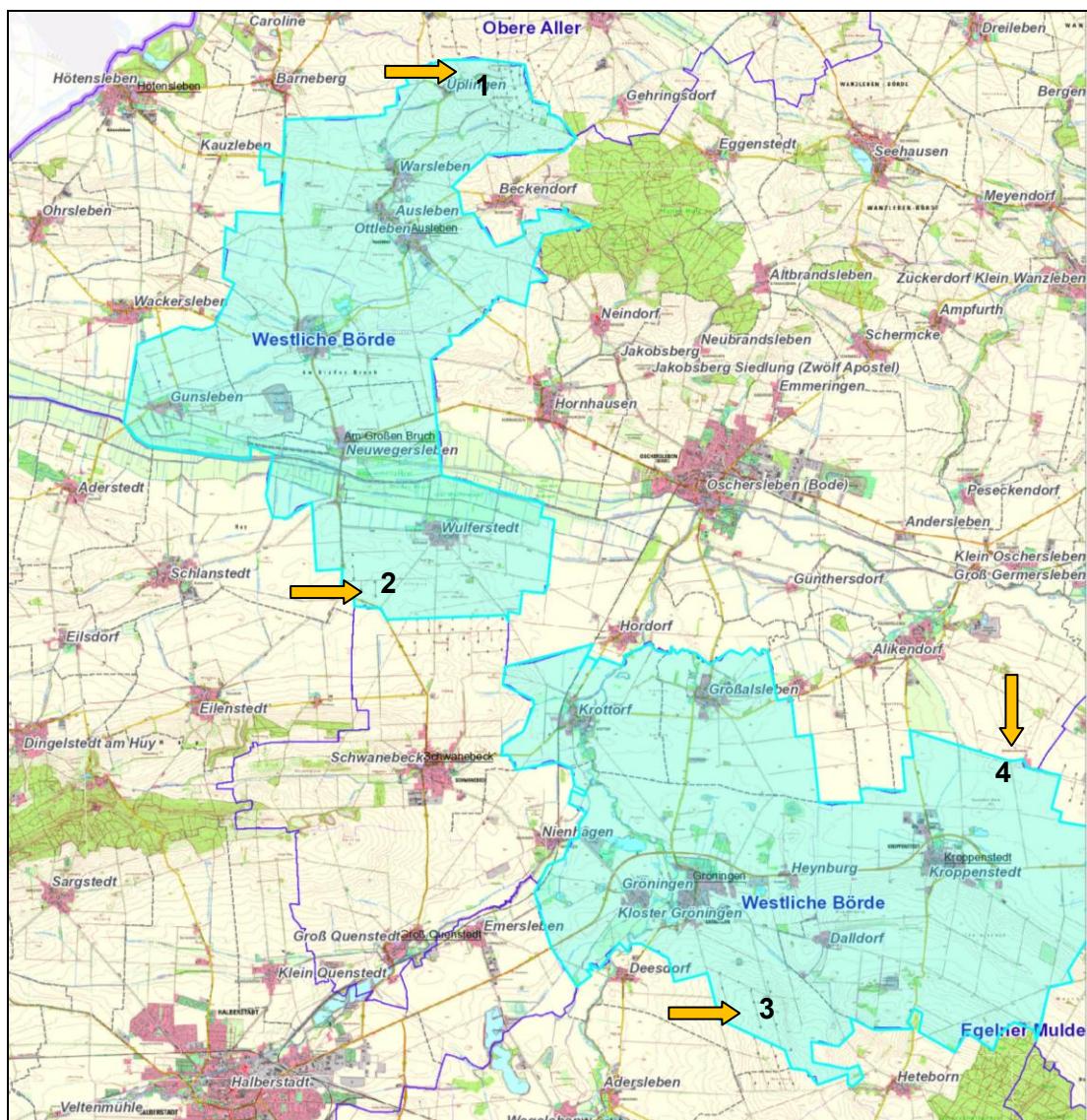
- den Windpark Ausleben mit ca. 33 WEA (Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2001)
- den Windpark Wulferstedt mit 6 WEA (Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2002)
- den Windpark Gröningen mit 13 WEA (Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2012)

Für die Flächen der Windparks sind derzeitig Sondergebiete für Windenergie in den Teil-FNP Ausleben mit ca. 121 ha, Gröningen mit ca. 270 ha und Kroppenstedt mit ca. 83 ha in den rechtswirksamen Teil-FNP bereits dargestellt. Deren Bestand und die Weiterentwicklung wird im Rahmen des Sachlichen Teilplans Windenergie mit der Regionalen Planungsgemeinschaft weiterhin kommuniziert.

Für die Gemarkung Wulferstedt befindet sich eine Änderung des Teil-FNP mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie in einer Größe von ca. 275 ha in Aufstellung.

Wie in der Begründung beschrieben, ist der überwiegende Teil des Geltungsbereichs der 3. Änderung des FNP Gröningen mit Windenergieanlagen bebaut und damit vorgeprägt.

Die Verbandsgemeinde sieht in der Erweiterung des Sondergebietes Wind im Flächennutzungsplans Gröningen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der erforderlichen Energiewende. Es werden keine weiteren Planungsalternativen verfolgt.



Karte 8: Auszug aus der TK 25 [TK 25/2024] © GeoBasis/LvermGeo LSA (www-lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18-6020358-2012 mit dem Gemeindegebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Legende zu Karte 7:

- Lage der vorhandenen Windparks/ vorhandene und geplante Sondergebiete im Territorium der Verbandsgemeinde Westliche Börde
- 1 SO Wind in der Gemarkung Ausleben/ Windpark „Bullenberg“ Ausleben
 - 2 Windpark Wulferstedt/ SO Wind in der Gemarkung Wulferstedt in Aufstellung
 - 3 SO Wind in der Gemarkung Gröningen / Windpark Am Speckberg Gröningen
 - 4 SO Wind in der Gemarkung Kroppenstedt + SO Wind westlich

7. Kennzeichnungen und Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen

7.1 Bergbau/ Geologie

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) ist eine Bergbauberechtigung gem. §§6 ff BBergG für den Bodenschatz Kies und Kiessande zur Herstellung von Bodenzuschlagstoffen als neue Bewilligung unter der Nr. II-B-f-238/92 für den südlichsten Teil des Plangebietes gegeben. Die Berechtigung mit dem Feldnamen „Rodersdorf“ betrifft den südlichsten Teil des Plangebietes.

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Erdfall- und Senkungsgebietes Gröningen. Hierzu führt das LAGB folgendes aus:

„Ursache der Geländeveränderungen waren hier Lösungsvorgänge an chloridischen und sulfatischen Gesteinen des Oberen Buntsandsteins und Mittleren Muschelkalks im tieferen Untergrund, die zu Hohlräumen führen (tiefer 300 m unter Gelände). Beim Hochbrechen solcher Hohlräume durch das überlagernde Gebirge bis zur Geländeoberfläche kam es zu Senkungen bzw. Erdfällen, die noch heute deutlich erkennbar sind (z. B. „Grundlos“ südlich Heynburg).

Der Schwerpunkt der Erdfallereignisse lag vor mehreren tausend Jahren, jedoch ist das Auftreten von lokalen Einzelereignissen (wie z.B. 1977 südöstlich Heynburg) auch heute nicht ganz auszuschließen. Voraussagen zu Zeitpunkt und Ort des Auftretens sind grundsätzlich nicht möglich. Der nächstgelegene Erdfall „Das Leth“ liegt von der geplanten WEA 14 nur ca. 400 m entfernt. Dieser Erdfall hat eine Ausdehnung von 180 x 160 m und eine Tiefe von 20 m. Im Westen und im Süden von den geplanten WEA befinden sich etwas kleinere Erdfälle mit einem durchschnittlichen Durchmesser von 35 m und einer mittleren Tiefe von 5 m. Konzentrierte Versickerungen in den Untergrund sollten unbedingt vermieden werden.¹

Die Durchführung von Baugrunduntersuchungen und geophysikalische Erkundungsmethoden an den Standorten der WEA wird empfohlen, um mögliche Auflockerungsbereiche durch Erdfälle ausschließen zu können.

7.2 Vermessung und Geoinformation

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weist auf 3 vorhandene gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen- Anhalts im Geltungsbereich hin. § 5 des Vermessungs/ und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeo LSA) ist zu beachten.

Die Koordinaten und die Beschreibung der Punkte können beim LVerMGeo abgefordert werden.

Unmittelbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVerMGeo Magdeburg, Dezernat 53 nachweis.fpp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.²

¹ Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 15.05.2025, Az. 32-34290-1533/1/15400/2025

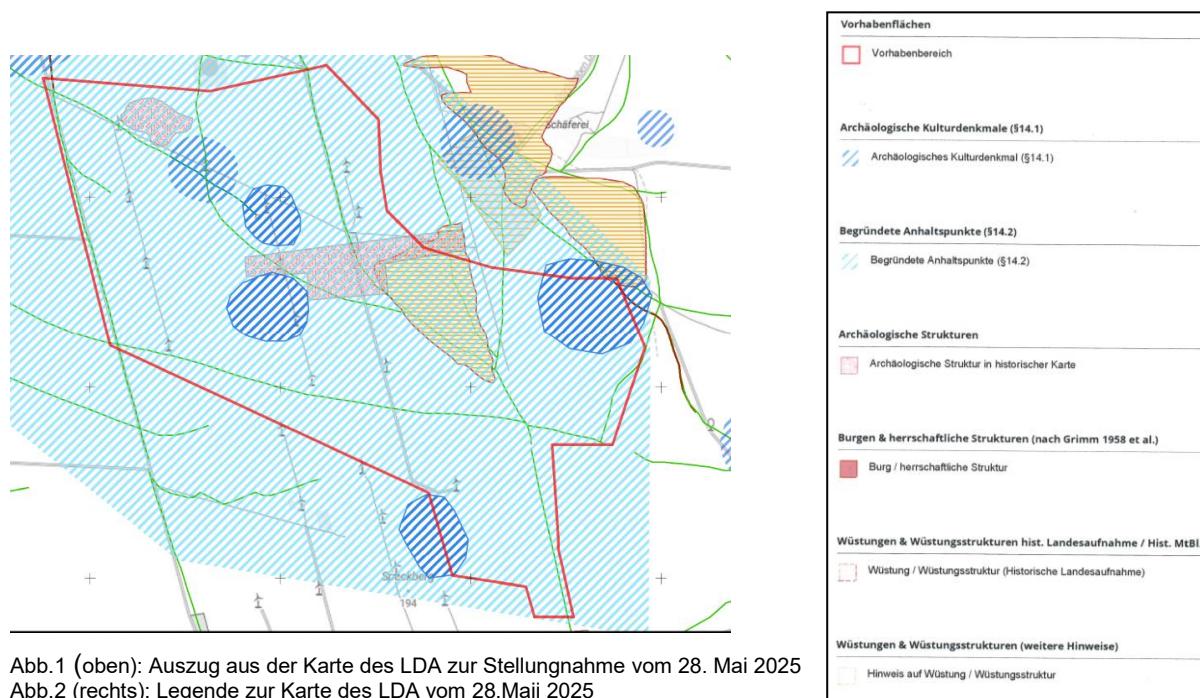
² Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 30.04.2025, Az. V24-2025-11835

7.3 Archäologie

Nach aktuellen Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) befinden sich im und um das Plangebiet gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Bronzezeit; Wüstung – Mittelalter, Neuzeit; Befestigung/ Warte – Mittelalter, Altwege – undatiert)- siehe Karte LDA Abb. 2

Nach bereits dokumentierten Funden können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.

Auf Grund dessen wird auf die substanzielle Primärerhaltungspflicht der archäologischen Kulturdenkmale gem. §§ 1 und 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) wird hingewiesen. Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.



Unter Hinweis auf die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt, insbesondere auf den Schutz, die Erhaltungspflicht und die Pflege gem. § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sowie unter der Bedingung einer fachgerechten archäologischen Dokumentation, die als Sekundärerhaltung nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchzuführen ist, stimmt die Behörde der B- Planänderung zu. Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind im Vorfeld der Maßnahmen verbindlich mit dem LDA LSA abzustimmen. Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Die hierbei anfallenden Kosten sind vom Verursacher, also dem jeweiligen Bauherrn zu übernehmen.³

³ Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 28.Mai 2025, AZ. 25-06995

8.0 Auswirkungen der Planung

8.1 Landwirtschaft

Die geplante Festsetzung des Sondergebietes für Windenergie hebelt die Vorbehaltsfunktion Landwirtschaft nicht vollständig aus. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf den nicht durch Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen versiegelten Flächen ist weiterhin möglich.

Der Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent sowie Produzent nachwachsender Rohstoffe wird weiterhin der überwiegende Flächenanteil gewährt.

Die Agrar-Kulturlandschaft ist durch die Windenergieanlagen im Windpark „Am Speckberg Gröningen“ vorgeprägt (siehe Umweltbericht zum Landschaftsbild) und damit bereits beeinträchtigt.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gibt bereits im Rahmen der vorbereiten Bauleitplanverfahren folgende Hinweise zur Beachtung für die konkreten Planungen:

- *Für die Erschließung des Vorhabens ist das bereits vorhandene Wegenetz zu nutzen, die benutzenden Wirtschaftswege müssen in ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.*
- *Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.*
- *Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen.*
- *In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.*
- *Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.*
- *Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.*

-
- Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.⁴

8.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte, die Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Parameter der vorhanden und zur Errichtung geplanten Anlagentypen.

Die Nachweise der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sind im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren mittels einer schalltechnischen Prognoseberechnung zu erbringen. Hierbei ist die Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung mit Windenergieanlagen bzw. anderer gewerblicher Anlagen in der Umgebung zu berücksichtigen.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WKA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt.

Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Bei einer ggf. ermittelten Überschreitung der Schattenwurfzeiten besteht die Möglichkeit durch eine zusätzliche technische Ausstattung der Windenergieanlagen mit entsprechenden Schattenwurfmodulen die Einhaltung der Richtwerte an den Immissionsorten zu gewährleisten.

⁴ Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 15.05.2025, Az R2_61240_BK 2025_39

8.3 Luftverkehr

Ziviler Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich gem. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als obere Luftfahrtbehörde außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG einzuholenden und gemäß §§ 18a und 31 (3) LuftVG kostenpflichtigen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).

Militärischer Luftverkehr

Nach Informationen des zuständigen Luftfahrtamtes der Bundeswehr befindet sich der Änderungsbereich/ das Sondergebiet nach wie vor im Nachtiefflugsystem der Bundeswehr.

Eine Betroffenheit der Belange der Landesverteidigung ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund ist möglich. Hierbei handelt sich jedoch nicht um eine Bauhöhenbeschränkung im klassischen Sinne, sondern um eine Hilfshöhenangabe bis zu der es zu keiner Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung kommt.

Für Windenergieanlagen > 213 m über Grund weist die militärische Luftfahrtbehörde daher auf eine erforderliche militärische Einzelfallprüfung unter Angabe der konkreten Standortkoordinaten und Anlagenparameter hin. Im Bauleitplanverfahren ist eine rechtsverbindliche Bewertung des Sondergebietes nicht möglich.⁵

9. Umwelt/ Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu zählen insbesondere auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden den gesetzlichen Vorgaben nach § 2 a BauGB und § 2 Abs. 4 ermittelt und bewertet und in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Die Fachgutachterin kommt hierin zu folgendem Ergebnis:

[...]Unter Beachtung der Bewertungskriterien Naturnähe, Ertragsfähigkeit, Wasserhaushalt und Archivboden verfügt der Boden im Plangebiet über einen hohen Grad der Funktionserfüllung.

Der Grundwasserkörper im Plangebiet wird mit einem guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand eingestuft. Die Oberflächengewässer werden als „erheblich verändert“ charakterisiert. Das ökologische Potenzial wird als „mäßig“ ausgewiesen und der chemische Zustand als „nicht gut“.

Die Luftqualität des UR wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst. Als bedeutsame Emittenten gilt insbesondere die intensive Landwirtschaft.

⁵ Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) vom 09.05.2025, Az. 45-60-00/VII-0719-25-FNP

Die wenigen Gehölzbestände entlang der Wege, die sich im Vorhabengebiet befinden, haben nur eine eingeschränkte positive Wirkung auf die klimatische Situation. Insgesamt ist für das Vorhabengebiet von einer mittleren Luftqualität und einer geringen bis mittleren Geräuschbelastung auszugehen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird überwiegend ein Biotoptyp mit geringem Biotopwert in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen innerhalb einer Agrarlandschaft. Außerdem wurden gesetzlich geschützte Baumreihen aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) nachgewiesen (§ 21 NatSchG LSA). Auch die Feldgehölze (HGA) und Strauch-Baumhecken (HHB) unterliegen einem gesetzlichen Schutz nach § 22 NatSchG LSA. Bei der späteren Errichtung der geplanten WEA werden voraussichtlich keine Gehölze gerodet.

Bezogen auf Arten und Lebensgemeinschaften sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die bestehenden WEA im WP Gröningen stellen eine starke Vorbelastung dar.

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen 2025 wurden im Geltungsbereich keine Nachweise brütender Groß- und Greifvögel erbracht. Entsprechend den Naturschutzfachdaten sind auch in den Vorjahren keine Groß- und Greifvögel im Geltungsbereich beobachtet worden. Aufgrund des Verzichts auf eine Neukartierung der Fledermäuse wird auf Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) zurückgegriffen.

Entsprechend den Naturschutzfachdaten des LAU ist ein Vorkommen von Feldhamster und Knoblauchkröte möglich.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch umfassende Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betreffen das Landschaftsbild und den Eingriff in Boden und Biotope.

Hier soll gegenwärtig durch den Umbau abgängiger Pappelreihen bei Dalldorf, eine Entsiegelung einer alten Scheune in Kloster Gröningen und den Umbau der Pappelreihe bei Dalldorf in eine Baum-Strauch-Hecke kompensiert werden. [...]⁶

Der Umweltbericht ist der Begründung als gesonderte Anlage beigefügt.

10. Flächenbilanz

Bezogen auf den Änderungsbereich der 3. Änderung von 420 ha ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Art der Bodennutzung	Bestand lt. rechtswirksamer FNP	Planung 3. Änderung
Fläche für Landwirtschaft	ca. 150,00 ha	0,00 ha
Sonderaugebiet mit der Zweckbestimmung für Windenergie	ca. 270,00 ha	ca. 420,00 ha

⁶ Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen Punkt 8, Seite 14/15 , Stand April 2025